

SATZUNG

zur 1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Hoppstädten vom 24.06.2013

zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen

für den Ausbau von Verkehrsanlagen

(Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge)

vom 23.11.2020

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

ARTIKEL I

§ 3 Ermittlungsgebiete Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes Hoppstädten bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit), wie es sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan ergibt.

Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung ist dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt.

ARTIKEL II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben unverändert.

ARTIKEL III

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.11.2020 in Kraft.

67744 Hoppstädten, den 23.11.2020

**Gez. Günter Denzer
- Ortsbürgermeister –**